V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23 Duisburg/Essen, den 29.10.2025 Seite 1187 Nr. 171

Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeit - Organisation - Gesellschaft an der Universität Duisburg-Essen Vom 28. Oktober 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arbeit - Organisation - Gesellschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 575 / Nr. 100), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 19.09.2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 1029 / Nr. 143), wird wie folgt berichtigt:

1. **§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

   (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 im Masterstudiengang Arbeit - Organisation - Gesellschaft an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

   (2) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Arbeit – Organisation – Gesellschaft vor dem 01.10.2025 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen der Anlage (Studienplan) zur Prüfungsordnung vom 22.07.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 575 / Nr. 100), in der Fassung der zweiten Änderungsordnung vom 05.06.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 381 / Nr. 65), längstens jedoch bis zum 30.09.2028.

   (3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Arbeit – Organisation – Gesellschaft ab dem 01.10.2025 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen der aktuellen Anlage (Studienplan) zu dieser Prüfungsordnung.

2. **Anlage 1a** wird wie folgt geändert:

   a) Im Modul 2, Spalte Lehrveranstaltungen im Modul, Lehrveranstaltung „LV aus dem Bereich Qualitative Methoden (wechselndes Angebot)“ wird dem Wortlaut „Qualitative Methoden“ die Ziffer „I“ eingefügt.

   Des Weiteren wird in der Spalte Prüfungsleistung nach dem Wortlaut „das MHB“ der Wortlaut „(50%)“ angefügt.

   In der nachfolgenden Zeile wird nach dem Wortlaut „Qualitative Methoden“ die Ziffer „II“ eingefügt.

   Ferner wird in der Spalte Prüfungsleitung nach dem Wortlaut „das MHB“ der Wortlaut „(50%)“ angefügt.

   b) Im Modul 4a, Zeile zur Lehrveranstaltung „Sozioökonomie: Einzelwirtschaftliche Analysen“, Spalte Prüfungsleistung wird der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „

   Auswahl aus § 13 Abs. 5 Buchst. a) – g) der GPO (50%; unbenotet)“.

   Des Weiteren wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Gesamtwirtschaftliche Analyse für Politikwissenschaftler:innen/Soziolog:innen“, Spalte Prüfungsleistung der Wortlaut wie folgt neu gefasst:

   „Auswahl aus § 13 Abs. 5 Buchst. a) – g) der GPO (50%; unbenotet)“.

3. **Anlage 1b** wird wie folgt geändert:

   a) Im Modul 4a, Zeile zur Lehrveranstaltung „Sozioökonomie: Einzelwirtschaftliche Analysen“, Spalte Prüfungsleistung wird nach dem Wortlaut „der GPO“ der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „(50%; unbenotet)“.

   Des Weiteren wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Gesamtwirtschaftliche Analyse für Politikwissenschaftler:innen/Soziolog:innen“, Spalte Prüfungsleistung nach dem Wortlaut „der GPO“ der Wortlaut wie folgt neu gefasst: „(50%; unbenotet)“.

   b) Im Modul 7, Zeile zur Lehrveranstaltung „Vergleichende politische Ökonomie und Wirtschaftssoziologie“, Spalte Prüfungsleistung wird nach dem Wortlaut „Buchst. a) – g)“ der Wortlaut „der GPO“ angefügt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. Oktober 2025

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter